



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
KLIMASCHUTZ, UMWELT,  
ENERGIE UND MOBILITÄT

# GAP-FÖRDERPERIODE 2023-2027 IN RHEINLAND-PFALZ

CCI Nr.: 2023DE06AFSP001

**Grundsätze der  
GAP-Förderperiode 2023-2027  
in Rheinland-Pfalz für  
Vertragsnaturschutz Streuobst  
- Neuanlage und Pflege von Streuobst -**

Stand: Juni 2024

# Grundsätze der GAP-Förderperiode 2023-2027

## in Rheinland-Pfalz

für

### **Vertragsnaturschutz Streuobst**

### **- Neuanlage und Pflege von Streuobst –**

Inhalt:

1. Allgemeine Regelungen.....	1
2. Einzelflächenbezogene Regelungen .....	1
2.1. Neuanlage von Streuobst.....	1
2.1.1. Vorgaben für neue Streuobstbestände .....	1
2.1.2. Förderung und Pflege neuer Streuobstbestände.....	2
2.1.3. Düngung neuer Streuobstbestände.....	2
2.1.4. Pflanzenschutz in neuen Streuobstbeständen.....	2
2.2. Pflege von Streuobstbeständen .....	3
2.2.1. Vorgaben an bestehende Streuobstbestände.....	3
2.2.2. Förderung und Pflege bestehender Streuobstbestände.....	3
2.2.3. Düngung bestehender Streuobstbestände .....	4
2.2.4. Pflanzenschutz in bestehenden Streuobstbeständen.....	4
2.3. Unternutzung der Fläche .....	4
2.4. Sonstige Vorgaben .....	4
3. Zusatzmodule .....	4
3.1. Sanierungsschnitte bestehender Streuobstbestände .....	4
4. Sonderregelungen .....	5
5. Aufzeichnungspflicht .....	5
6. Anlagen .....	5
6.1. Empfohlene Hochstamm-Obstbaumsorten und Wildobstarten .....	6
6.2. Aufzeichnungen Zusatzmodul (Sanierungsschnitt).....	8
6.3. Aufzeichnungen Maßnahmen.....	10

Der Lebensraum Streuobstwiese ist eine besondere Bereicherung der Kulturlandschaft und trägt wesentlich zur Biotopvernetzung bei. Die Vielfalt der dort lebenden Tiere und Pflanzen soll ebenso wie die vorhandene Sortenvielfalt gefördert werden. In Natura 2000-Gebieten soll zudem der günstige Zustand der geschützten Arten und Lebensräume erhalten werden. Ziel der Maßnahmen ist daher die langfristige Erhaltung des artenreichen Lebensraumes Streuobstwiesen durch eine

sachgerechte Bewirtschaftung der Bäume. Soweit erforderlich können Sanierungsschnitte gefördert werden. Durch die Pflanzung landes- und regionalspezifisch angepasster Sorten soll zudem die Sortenvielfalt von Streuobst gewahrt werden. Zusätzliche Strukturen sollen neu geschaffen werden, Vernetzungsfunktionen erfüllen und das Landschaftsbild bereichern. Eine Kombination mit dem Vertragsnaturschutzprogramm „Grünland“ ist möglich.

## **1. Allgemeine Regelungen**

Die Programmteilnehmer\*innen sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmen) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen die geltenden Regeln des einschlägigen Fachrechts einzuhalten und die jeweiligen Kontrollen zu dulden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Vorgaben der Konditionalität und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleich, Bodenuntersuchungen). Die nicht mehr durch die Vorgaben der Konditionalität geprüften Anforderungen an die Betriebe zur Sachkunde bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, der regelmäßigen Überprüfung von Geräten zur Pflanzenschutzmittelausbringung und die Anwendung von phosphathaltigen Düngemitteln sind weiterhin im Fachrecht geregelt und werden im Rahmen der Baseline der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Kontrolle überprüft.

Die zu fördernden Flächen müssen nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Vertragsnaturschutzberatung im Antragsverfahren anerkannt werden. Auf den Flächen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Naturschutzziele zu erreichen.

Der Hinweis auf die Förderung durch die im Rahmen von gewerblich genutzten Internetseiten gemäß Anhang III, Nr. 2 der Verordnung (EU) 2022/129, ist freiwillig. Zu den Formalien dieser Hinweise wird ein gesondertes Informationsblatt erstellt, sobald die Publizitätsbestimmungen finalisiert wurden.

## **2. Einzelflächenbezogene Regelungen**

### **2.1. Neuanlage von Streuobst**

#### **2.1.1. Vorgaben für neue Streuobstbestände**

Streuobstwiesen sollen mit regionaltypischen und seit Jahrzehnten angepassten Obstsorten und Sorten entwickelt werden. Da die Pflege und damit der Erhalt der Bäume in direktem Zusammenhang mit der Obstnutzung steht, sollen die Obststoffe möglichst einer Nutzung zugeführt werden. Geeignete Sorten finden sich unter anderem in der Anlage „Empfohlene Hochstamm-Obstbaumsorten und Wildobstsorten“ (vgl. 6.1). Die Pflanzung weiterer regional typischer Sorten mit starkwüchsigen Unterlagen oder Wildobstsorten, wie z.B. Walnuss und Speierling, kann vereinbart werden. In Rheinland-Pfalz ist der Apfel die wichtigste Obstsorte im Streuobst. Daher ist bei Neupflanzung ein Anteil an Apfelbäumen wünschenswert.

Bei neu anzulegenden Streuobstwiesen muss im ersten Verpflichtungsjahr eine Bestandsdichte zwischen 35 und 60 Bäumen pro Hektar erreicht werden. In Abstimmung mit der Vertragsnaturschutzberatung ist ein Pflanzplan zu erstellen.

Der Baumabstand soll 15 Meter betragen und ist gleichmäßig auf der Fläche zu verteilen. Ein Mindestabstand von 10 m sowie die Vorgaben des Pflanzplanes sind einzuhalten.

Die gepflanzten Sorten müssen z. B. über Einkaufsbelege nachgewiesen werden. Handveredelungen sind mit Zustimmung der Vertragsnaturschutzberatung möglich.

Die Bäume müssen bei der Pflanzung eine Stammhöhe von mindestens 1,60m (Ausnahme: Roter Weinbergpfirsich) aufweisen. Handveredelungen müssen am Ende der Vertragslaufzeit eine Stammhöhe von mindestens 1,60m erreichen.

### **2.1.2. Förderung und Pflege neuer Streuobstbestände**

Zur Förderung der Jungbäume sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Schnittmaßnahmen, d.h. einmaliger Pflanzschnitt und 2 Erziehungsschnitte sind im Verpflichtungszeitraum durchzuführen. Dabei ist der erste Erziehungsschnitt in dem auf das Pflanzjahr folgenden Jahr durchzuführen.
- Die Baumscheiben sind während der ersten 5 Jahre offen, d.h. frei von Bewuchs zu halten. Eine flache Abdeckung mit organischem Material, ist erwünscht.
- Jungbäume sind bei der Pflanzung mittels geeigneter Maßnahmen (z.B. Drahtosen) gegen Wildverbiss abzusichern. Im Falle einer Beweidung ist bei allen Bäumen eine angemessene Absicherung um den Stamm vorzunehmen. Empfohlen wird eine Absperrung von mindestens 2 m Durchmesser, um Verbiss und Bodenverdichtungen im stammnahen Wurzelraum zu verhindern. Dabei dürfen keine Drainagerohre o.ä. benutzt werden. Auf die Verwendung naturverträglicher Materialien ist zu achten.

Sofern im Laufe des Verpflichtungszeitraums gepflanzte Bäume absterben, sind diese binnen eines Jahres durch Nachpflanzung zu ersetzen.

### **2.1.3. Düngung neuer Streuobstbestände**

Es dürfen keine Mineraldünger eingesetzt werden.

Die Düngung der Bäume ist zur Förderung des Jungbaumwachstums erforderlich. Erlaubt ist die Verwendung von organischen Düngern im Baumscheibenbereich mit Einarbeitung. Empfohlen werden Kompost, Stallmist und ergänzend Hornspäne, Rizinussschrot, oder andere organische Handelsdünger. Düngung im März nach Produktangabe (z.B. ca. 400 g Rizinussschrot oder 200 g Hornspäne oder ein Eimer Stallmist), dieser sollte im Baumscheibenbereich zur besseren Wirkung flach eingearbeitet werden.

### **2.1.4. Pflanzenschutz in neuen Streuobstbeständen**

Es sollen grundsätzlich keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

Zur Entwicklungsförderung sind bei Bedarf folgende Pflanzenschutzmaßnahmen möglich:

- Bei Befall von Jungbäumen mit Blattläusen können ausgewählte im ökologischen Landbau zulässige Präparate wie z.B. Brennesselsud und Seifenlauge (Kaliseife) verwendet werden.
- Gestattet ist der Einsatz von Wundverschlussmittel bei Veredlungsarbeiten und schweren Rindenverletzungen (nicht im Falle regulärer Schnittmaßnahmen) sowie die termingerechte Anbringung von Leimringen im Herbst oder vergleichbarer Produkte an den Baumstämmen. Die Leimringe sind spätestens im März zu entfernen.
- In Ausnahmefällen (z.B. bei Frostspanner- und Schwammspinnerbefall) können nach einer Begutachtung durch die Vertragsnaturschutzberatung und

Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) aktuell zugelassene Präparate eingesetzt werden.

- Dies sind zum Zeitpunkt der Drucklegung folgende:
  - Bt-Präparate (*Bacillus thuringiensis*)
  - Vergällungsmittel
  - Pheromon-Präparate

In den Fällen, in denen die o.g. Maßnahmen keinen ausreichenden Erfolg versprechen oder erzielten, können weitere Maßnahmen von der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zugelassen werden.

## **2.2. Pflege von Streuobstbeständen**

### **2.2.1. Vorgaben an bestehende Streuobstbestände**

Ziel der Förderung ist es, Streuobstwiesen sowie kulturhistorisch bedeutsame, extensiv genutzte alte Obstwiesen als strukturreiche Lebensräume zu sichern. Förderfähige Flächen müssen ökologisch hochwertig sein und zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Mindestbestandsdichte von 15 Bäumen pro Hektar aufweisen. Die Streuobstwiesen sollten einen maximalen Baumbestand von 60 Bäumen pro Hektar nicht überschreiten. Die Stammhöhe sollte in der Regel 1,60 m nicht unterschreiten. Auf der Fläche vorhandene sonstige Bäume sind in die Bestandsdichte einzubeziehen.

Alter Obstwiesenbestand ist darüber hinaus förderfähig, wenn er sich durch typische Lebensraumstrukturen von Streuobstwiesen, wie z. B. offene und besonnte Wiesenflächen, regionaltypischer Altbaumbestand, Besatz der Bäume mit Moosen, Flechten und Baumhöhlen, Totholzanteil etc., auszeichnet. Die Regelungen zum maximalen Baumbestand sowie zur Mindeststammhöhe gelten dann nicht.

Flächen mit weniger als 30 Bäumen pro Hektar können mit einer Verpflichtung zur Erweiterungspflanzung belegt werden. In diesem Fall sind die Verpflichtungen des Programmteils „Neuanlage von Streuobst“, bei entsprechender Förderung, zusätzlich einzuhalten.

### **2.2.2. Förderung und Pflege bestehender Streuobstbestände**

Zur Sicherung der Bestände ist eine sachgerechte Pflege, insbesondere durch angemessene Schnittmaßnahmen und/oder die Beseitigung von überzähligen Wassertrieben, zu gewährleisten.

Eine Baumbeseitigung während der Vertragsdauer ist nicht zulässig.

Abgestorbene Altbäume sind aus naturschutzfachlichen Gründen erhaltenswert. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) entfernt werden. Die Verpflichtung zur Nachpflanzung wird ebenfalls von der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) entschieden.

Sofern im Laufe des Verpflichtungszeitraums gepflanzte Bäume absterben, sind diese binnen eines Jahres durch Nachpflanzung zu ersetzen und die Vorgaben zur Neuanlage (vgl. Pkt. 2.1) sind einzuhalten.

Ast- und Stammholz sollte zur Förderung des Lebensraumangebots für Insekten und andere Wildtiere in Bestandsnähe gelagert werden, sofern andere Gründe dem nicht entgegenstehen.

Bei Beweidung der Flächen sind die Bäume (Bestand und Neupflanzungen) entsprechend zu schützen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Bäume durch die Weidetiere nicht geschädigt werden. Dies kann durch kurze Weidezeiten oder durch Baumschutz erreicht werden. Empfohlen wird dabei eine Absperrung von mindestens 2 m Durchmesser, um Verbiss und Bodenverdichtungen im stammnahen Wurzelraum zu verhindern. Dabei dürfen keine Drainagerohre o.ä. benutzt werden. Auf die Verwendung naturverträglicher Materialien ist zu achten. Ausschließlich bei Rinder- und Schafbeweidung können in begründeten Fällen nach naturschutzfachlicher Begutachtung und entsprechender Begründung durch die Vertragsnaturschutzberatung abweichende Regelungen zugelassen werden. Soweit durch eine unsachgemäße Absicherung Bäume absterben, sind diese binnen eines Jahres durch Nachpflanzung zu ersetzen.

### **2.2.3. Düngung bestehender Streuobstbestände**

Es dürfen keine Düngemittel eingesetzt werden.

### **2.2.4. Pflanzenschutz in bestehenden Streuobstbeständen**

Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

## **2.3. Unternutzung der Fläche**

Im Falle der Neuanlage auf Ackerflächen ist eine flächendeckende Selbstbegrünung oder die Begrünung mit einer standortgerechten Saatgutmischung vorzunehmen. Aus naturschutzfachlichen Gründen können auch Sonderregelungen, wie z.B. die Ausbringung von Mähgut aus benachbarten, wertvollen Biotopflächen oder eine entsprechende Heublumenaussaat im Bewirtschaftungsvertrag vereinbart werden.

Zur Erhaltung der Lebensräume verschiedener Arten ist die Fläche mindestens 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen, zu beweiden und / oder zu mulchen. Im Falle des Mulchens ist dies nicht vor dem 1. Juli des jeweiligen Jahres zulässig.

Alternativ kann die Fläche durch die Teilnahme an den Vertragsnaturschutzprogrammen Grünland gefördert werden.

## **2.4. Sonstige Vorgaben**

Auf den Vertragsflächen dürfen keine sonstigen Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager durchgeführt werden. Auch eine Verwendung der Flächen als Wege- und Wendefläche oder allgemeiner Lagerplatz ist nicht zulässig.

Auf Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) ist zu verzichten. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden, falls keine anderweitigen einschränkenden Regelungen im Bewirtschaftungsvertrag getroffen wurden.

## **3. Zusatzmodule**

### **3.1. Sanierungsschnitte bestehender Streuobstbestände**

In Abstimmung mit der Vertragsnaturschutzberatung werden für einzelne Bäume im Bewirtschaftungsvertrag Sanierungsschnitte festgelegt.

Die zu pflegenden Bäume müssen eindeutig gekennzeichnet werden, z.B. durch örtliche Auszeichnung oder Lageplan.

Um einen sachgerechten Schnitt zu gewährleisten, muss die hierfür notwendige fachliche Qualifikation gegenüber der Vertragsnaturschutzberatung nachgewiesen werden (z.B. Baumwart, Obstbauer, Landschaftsgärtner, Teilnahme am Schnittkurs für Streuobstbäume).

In den auf den Sanierungsschnitt folgenden Jahren hat eine sachgerechte Nachpflege zu erfolgen. Hierzu zählt insbesondere die Beseitigung von überzähligen Wassertrieben.

Die Maßnahmen müssen im vierten Verpflichtungsjahr abgeschlossen und die erfolgreiche Durchführung von der zuständigen Vertragsnaturschutzberatung bestätigt werden.

#### **4. Sonderregelungen**

In begründeten Fällen sind zu allen vorgenannten Regelungen nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Vertragsnaturschutzberatung abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

#### **5. Aufzeichnungspflicht**

Die auf den Einzelflächen (vgl. Pkt. 2) vorgenommenen Maßnahmen (sowohl bei Neuanlagen, als auch bei Altbeständen) sind chronologisch und unverzüglich, gemäß der Anlage 6.3 Aufzeichnungen Maßnahmen zu dokumentieren.

Die standörtlichen Besonderheiten (Pflanzplan und ggf. Sanierungsschnitt) sind zu Beginn des Verpflichtungszeitraums, gemäß der Anlage 6.2 Aufzeichnung Zusatzmodul (Sanierungsschnitt) zu dokumentieren und werden dem Bewirtschaftungsvertrag beigelegt.

Der Pflanzplan (vgl. Pkt. 2.1) muss bei Neuanpflanzungen vorhanden sein.

#### **6. Anlagen**

## 6.1. Empfohlene Hochstamm-Obstbaumsorten und Wildobstarten

Sorten, die sich für den Streuobstanbau eignen sind in der Landesliste „Streuobst-Sortenempfehlungsliste für Rheinland-Pfalz“ und in **ergänzenden Regionallisten** aufgeführt, einsehbar unter [www.agrarumwelt.rlp.de](http://www.agrarumwelt.rlp.de). In den Listen werden weitere Sorteninformationen, wie z.B. Eignung für Weinbauklimate und Höhegebiete, Verwertungseignung (Tafel-, Most-, Brennobst), Reifezeiten, etc. angegeben. Die in der nachstehenden Landesliste aufgeführten Obstsorten und Wildobstarten wurden für Rheinland-Pfalz als geeignet angesehen und sollten bevorzugt ausgewählt werden. Es wird empfohlen bei der Auswahl der Bäume eine Beratung der zuständigen Vertragsnaturschutzberatung einzuholen.

Landesliste „Sortenempfehlungen für den Streuobstanbau in Rheinland-Pfalz“

(Stand 2022):

(Die Liste selber enthält noch viele zusätzliche wertvolle Informationen).

### Äpfel:

Erbachhofer Weinapfel	Großer Rheinischer Bohnapfel	Riesenboiken
Florina	Harberts Renette	Rote Sternrenette
Geflammtter Kardinal	Hauxapfel	Roter Bellefleur (Siebenschläfer)
Gelber Edelapfel	Jakob Fischer	Roter Eiserapfel
Gewürzluikenapfel	Jakob Lebel	Roter Trierer Weinapfel
Florina	Kaiser Wilhelm	Schöner aus Boskoop
Gelbe Schafsnase	Kanada-Renette	Schöner aus Nordhausen
Gewürzluiken	Luxemburger Renette	Triumph aus Luxemburg
Goldrenette von Blenheim	Ontario	Weißer Klarapfel
Grahams Jubiläumsapfel	Osnabrücker Renette	Weißer Wintertaffetapfel
Graue Herbstrenette	Prinzenapfel	Winter-Goldparmäne
Gravensteiner	Rheinische Schafsnase	
Große Kasseler Renette	Rheinischer Winterrambur	

### Birnen (Tafelbirnen):

Amanlis Butterbirne	Gräfin von Paris	Pastorenbirne
Boscs Flaschenbirne	Gute Graue	Prinzessin Marianne
Doppelte Philippsbirne	Köstliche von Charneu(x)	Stuttgarter Geishirtle
Frühe von Trévoux	Madame Verté	Pastorenbirne
Gellerts Butterbirne	Neue Poiteau	

### Birnen (Wirtschaft-, Most-, Brennbirnen):

Bayerische Weinbirne	Mollebusch	Wahlsche Schnapsbirne
Betzelsbirne	Nägelschesbirne	Weilersche Mostbirne
Gelbe Wadelbirne	Palmischbirne	Welsche Bratbirne
Großer Katzenkopf	Saint Remy	Wildling aus Einsiedel
Kuhfuß	Sievenicher Mostbirne	Wilde Eierbirne
Luxemburger Mostbirne	Schweizer Wasserbirne	Wolfsbirne
Metzer Bratbirne	„Veldenzler (Große Winterrusselet)“	Wahlsche Schnapsbirne

### Pflaumen, Zwetschgen, Mirabellen:

Bühler Frühzwetschge	Kirkes Pflaume	Frühzwetsche
Emma Leppermann	Opal	Brennzwetschgen
Erntepflaume	Oullins Reneklode	Haferpflaume (Kriecher)
Flotows Mirabelle	Rudolfspflaume	Löhrpflaume
Graf Althanns Reneklode	Sanctus Hubertus	Wagenstädter Pflaume
Große Grüne Reneklode	„The Czar (Zarpflaume)“	Ziparte
Hauszwetschge	TragedieWangenheimer	

### Kirschen (Süßkirschen – Tafelkirschen):

Büttners Rote Knorpelkirsche	Große Schwarze Knorpelkirsche	„Mohrenkirsche (Landelee, Freinsheimer Schwarzkirsche)“
Dönissens Gelbe	Haumüllers Mitteldicke	„Rote Leberkirsche (Spansche Knorpel)“
Frühe Rote Meckenheimer	Hedelfinger Riesenkirsche	Schneiders Späte Knorpelkirsche
Früheste der Mark	Kordia	Souvenir des Charmes
Große Prinzessinkirsche	Maibigarreau	„Mohrenkirsche (Landelee, Freinsheimer Schwarzkirsche)“

### Süßkirschen (Brennkirschen):

Dollenseppler

### Sauerkirschen:

Koröser Weichsel	Minister von Podbielski (Kochs Verbesserte Ostheimer Weichsel)	Schwäbische Weinweichsel
Ludwigs Frühe (Herzkirsche)	Schöne von Chatenay	

### Sonstige Obstarten für Streuobstwiesen:

Roter Weinbergpfirsich (siehe Merkblatt Roter Weinbergpfirsich)	Maulbeere, weiße und schwarze	Speierling
Essbare Eberesche (in Sorten)	Mispel	Walnuss (Sämlinge / veredelte Sorten)
Esskastanie (Sämlinge / veredelte Sorten)	Pfirsich, Aprikose (in Sorten)	
Mandel (in Sorten)	Quitte (in Sorten)	

## 6.2. Aufzeichnungen Zusatzmodul (Sanierungsschnitt)

### MUSTER

<b>Programmteil:</b> Neuanlage und Pflege von Streuobst  <b>Anschrift:</b> Eulla EULLE Eullastraße 1 66666 Eullahausen  <b>Unternehmensnummer:</b> 33605 40 20000	<b>Gemarkungs-/Flur-/Flurstücks-Nr.:</b> 3819-17-11/2 und 11/4  <b>Schlag-Nr.:</b> 22  <b>Fläche/Teilfläche(n) [m²]:</b> a: 3.600 m <sup>2</sup> b: 7.200 m <sup>2</sup>	<b>Zusatzmodule:</b>  ○ Pflanzung von Obstbäumen  ○   Sanierungsschnitt	
1 Wahlsche Schnapsbirne 2 Frühe von Trévoux 3 Gellerts Butterbirne 4 Madam Verté 5 Pastorenbirne 6 Klarapfel 7 Goldparmäne 8 Ontario	Fläche a                      Fläche b		
<b>Ort, Datum</b>	<b>Unterschrift des Teilnehmers</b>	<b>Berater</b>	<b>Unterschrift</b>

## Aufzeichnungen Zusatzmodule (Sanierungsschnitt)

<b>Programmteil:</b>  <b>Anschrift:</b>  <b>Unternehmensnummer:</b>	<b>Gemarkungs-/Flur-/Flurstücks-Nr.:</b>  <b>Schlag-Nr.:</b>  <b>Fläche/Teilfläche(n) [m<sup>2</sup>]:</b>	<b>Zusatzmodule:</b>	
<b>Ort, Datum</b>	<b>Unterschrift des Teilnehmers</b>	<b>Berater</b>	<b>Unterschrift</b>

### 6.3. Aufzeichnungen Maßnahmen

MUSTER

<b>Unternehmen</b> (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)		Folgende <b>Verfahren</b> stehen zur Auswahl:	
Eulla EULLE Eullastraße 1 66666 Eullahausen 33605 40 20000		SONP = Neuanlage und Pflege von Streuobst	
Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung	Größe	Pflegemaßnahmen	
		Datum	Art der Pflege
5	0,72 ha	20.02.2023	Pflanzung mit Pflanzschnitt von 25 Hochstammobstbäumen
5	0,72 ha	20.02.2023	Sanierungsschnitt an 8 Hochstammobstbäumen
17	0,36 ha	23.02.2023	Sanierungsschnitt an 10 Hochstammobstbäumen
19, Flurstück 11/4	0,72 ha	15.04.2023	Düngung der Baumscheiben mit Hornspänen
20	1,08 ha	12.07.2023	Mulchgang

<sup>1)</sup> Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen.



## Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität  
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität  
Abt. 2 – Naturschutz und nachhaltige Entwicklung

in Zusammenarbeit mit:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Weitere Informationen:

[www.agrarumwelt.rlp.de](http://www.agrarumwelt.rlp.de)

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach  
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300  
E-Mail: [dlr-rnh@dlr.rlp.de](mailto:dlr-rnh@dlr.rlp.de)  
Bad Kreuznach, letzte inhaltliche Aktualisierung: Juni 2024

Version 2024



Im Rahmen der GAP-Förderperiode 2023-2027 erhält der Betrieb eine Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau.